

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz - MicroBilG)

Drucksache: 558/12

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der am 14. März 2012 verabschiedeten Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 3), sog. Micro-Richtlinie, können Mitgliedstaaten auch Kapitalgesellschaften, die typischerweise aufgrund ihrer geringen Größe nicht grenzüberschreitend tätig sind, von einigen Anforderungen an die Rechnungslegung freistellen.

Der Gesetzentwurf soll bestimmte Optionen der Micro-Richtlinie im Wege der Änderung des Handelsgesetzbuchs (HGB) umsetzen und damit der Verringerung der Verwaltungslasten von insbesondere kleinen mittelständischen Unternehmen dienen.

Als Kleinstbetriebe im Sinne der Richtlinie gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der Merkmale - Umsatzerlöse bis 700 000 Euro, Bilanzsumme bis 350 000 Euro sowie durchschnittlich bis zehn beschäftigte Arbeitnehmer - nicht überschreiten.

Diese Unternehmen sollen zukünftig insbesondere bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auf einen Anhang verzichten können, wenn sie Angaben zu Voranschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane, Angaben zu Haftungsverhältnissen und bei der Rechtsform Aktiengesellschaft Angaben zu eigenen Aktien unter der Bilanz ausweisen. Reicht das Unternehmen seine Bilanz bei der zuständigen Stelle ein und kann über das zentrale Register auf Antrag Dritten eine Kopie der Bilanz zur Verfügung gestellt werden, soll der Verzicht auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gestattet werden. Weitere Entlastungen soll beispielsweise eine vereinfachte Gliederung im Jahresabschluss ermöglichen.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Folgeregelungen in weiteren Gesetzen sowie Klarstellungen im HGB.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse wenden sich dagegen, dass Kleinunternehmen ihre Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen zukünftig auch durch Einreichung der Bilanz und Erteilung eines Hinterlegungsauftrages erfüllen können sollen. Dies entlaste die Unternehmen nur geringfügig und schränke die Interessen der an den veröffentlichten Unterlagen interessierten Dritten unverhältnismäßig ein, zumal die Informationen für diese kostenpflichtig würden.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, dass geprüft werden solle, ob für Gesellschaften, die nicht mehr aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen ("ruhende Gesellschaften"), weitergehende Erleichterungen geschaffen werden könnten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 558/1/12** verwiesen.